

Geschäftsnummer:
6 U 16/13
23 O 78/12
Landgericht
Mannheim



Verkündet am
04. März 2013

Simon, JAng.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

....

- Antragstellerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

....

gegen

1. ...

2. ...

- Antragsgegner / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

...

wegen Unterlassung UWG; hier: einstweilige Verfügung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 04. März 2013 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schmukle

Richter am Oberlandesgericht Dr. Singer

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rombach

für **Recht** erkannt:

I. Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 17.01.2013 (Az. 23 O 78/12) im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt neu gefasst:

1. Den Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs ... wie nachfolgend dargestellt (Anlage FN 2) mit Auszeichnungen zu bewerben:

- Abbildung -

2. Den Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. 1 genannten Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

II. Die Verfügungsbeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Verfügungsklägerin (fortan Klägerin) ist eine Sozietät von Rechtsanwälten mit Kanzleisitz in ..., die u.a. auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätig ist. Bei der Verfügungsbeklagten zu 1 (fortan Beklagte zu 1), deren Sozius u.a. der Verfügungsbeklagte zu 2 (fortan Beklagter zu 2) ist, handelt es sich ebenfalls um eine Sozietät von Rechtsanwälten, die sich u.a. auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes betätigen. Die Erstbeklagte hat ihren Kanzleisitz in Schwetzingen.

Der Beklagte zu 2 warb auf dem Internetportal XING. Dabei gab er im Feld „Referenzen und Auszeichnungen“ unter dem Unterpunkt „Auszeichnungen“ an:

Rechtsausschuss Deutscher Ringerbund 2009,

<http://www.ringen.de>

Rechtsausschuss Nordbadischer Ringerverband 2007,

<http://www.nbrv.de>

Hinsichtlich des weiteren Inhalts der Werbung wird auf den Verfügungsantrag Ziffer 1 verwiesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Werbung hinsichtlich der „Auszeichnungen“ sei irreführend. Der angesprochene Verkehr nehme an, dass der Betroffene für den betroffenen Verband besondere Verdienste erbracht habe und deshalb mit einer entsprechenden Belobigung ausgezeichnet worden sei. Bei einem Anwalt werde der Rechtsratsuchende deshalb mit den besonderen Verdiensten auch ein besonderes Fachwissen unterstellen, obgleich hierzu per se keine Notwendigkeit bestehe. Der Leser werde annehmen, der Beklagte zu 2 sei mit beruflichem Hintergrund geehrt worden. Könne der Adressat einer Werbung die konkrete Auszeichnung nicht nachvollziehen, fehle es an deren Zulässigkeit, denn es werde der Anschein einer Kompetenz gesetzt, deren konkreter Inhalt einzig von der Phantasie des jeweiligen Lesers abhängt.

Die Klägerin hat die Beklagten erfolglos abgemahnt. Sie hat im ersten Rechtszug den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgendem Inhalt beantragt:

den Antragsgegnern wird aufgegeben, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs,

1. Rechtsanwalt ... wie nachfolgend dargestellt mit Auszeichnungen zu bewerben, vgl. FN 2:

- Abbildung -

2. Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung im Antrag zu 1. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagten sind diesen Anträgen entgegengetreten. Sie haben vorgetragen, dass die Klägerin rechtsmissbräuchlich handle, weil sie eine Vielzahl von Rechtsanwälten abgemahnt habe und hierdurch, sowie durch den Umstand, dass sie entgegen § 25 BORA ohne Vorwarnung Abmahnungen versende, deutlich mache, dass sie in Wirklichkeit aus dem Interesse der Gebührenerzielung handle. Die Beklagte zu 1 sei nicht passivlegitimiert. Es fehle außerdem die Dringlichkeit. Der Beweis des ersten Anscheins spreche dafür, dass der Klägerin der geltend gemachte Verstoß schon länger bekannt gewesen sei. Der durchschnittliche Verbraucher verstehe die angegriffene Angabe so, wie sich der tatsächliche Sachverhalt darstelle. Der Beklagte zu 2 sei Mitglied der genannten Rechtsausschüsse. Es stelle eine Auszeichnung dar, wenn man von solch großen Verbänden wie dem NBRV und dem DRB in den Rechtsausschuss berufen werde. Sportrecht werde von den Beklagten nicht beworben, sie seien auch nicht im Sportrecht tätig.

Das Landgericht hat den Antrag in dem angefochtenen Urteil zurückgewiesen. Es hat unter Hinweis auf ein zeitgleich ergangenes Urteil in einer Parallelsache (Az. 23 O 53/12) ein missbräuchliches Verhalten wegen der Vielzahl von Abmahnungen als nicht nachgewiesen angesehen. Das Landgericht hat Zweifel geäußert, ob ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise die Werbung so versteht, dass von den Rechtsausschüssen Auszeichnungen verliehen worden seien. Es hat angenommen,

dass ein Abwehranspruch der Klägerin unabhängig von einer Irreführung nicht gegeben sei. Die Verkehrskreise, die überregional von einer Werbung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes von Anwälten angesprochen würden, würden sich bei der Auswahl des Rechtsanwalts nicht davon beindrucken lassen, ob dieser einfaches Mitglied des Rechtsausschusses eines Ringerbundes sei oder als deren Mitglied eine irgendwie geartete Auszeichnung erhalten habe. Soweit vereinzelt von der Klägerin auch etwa Familienrechtsmandate oder andere Mandate in diesem Bereich wahrgenommen würden, handele es sich um Sonderfälle, zu deren Häufigkeit die Klägerin nichts vorgebracht habe. Vor allem werde in diesen Bereichen die Suche des Mandanten in aller Regel örtlich begrenzt erfolgen, so dass angesichts der Entfernung zwischen den beiden Kanzleisitzen ein Konkurrenzverhältnis praktisch nicht in Betracht komme. Insoweit sei die Rechtsverfolgung durch die Klägerin, selbst wenn man von einer Anspruchsberechtigung ausgehe, jedenfalls angesichts des fehlenden Eigeninteresses rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG. Dies gelte auch für das Sportrecht, da die Beklagten auf diesem Gebiet nicht tätig würden und auch insoweit kein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien bestehe.

Mit der hiergegen gerichteten Berufung verfolgt die Klägerin unter Aufrechterhaltung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags ihre Anträge erster Instanz weiter. Die Klägerin hat ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dahin ergänzt, dass auch primäre Ordnungshaft angedroht werden soll. Die Klägerin macht geltend, es sei nicht einmal glaubhaft gemacht, dass der Beklagte zu 2 in den entsprechenden Ausschüssen tätig sei. Es liege eine Irreführung vor, da der Beklagte zu 2 keine Auszeichnung erhalten habe. Wegen der Angabe der Jahreszahlen verstünden die Adressaten die Werbung nicht als Hinweis auf eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Rechtsausschüssen. Die Beklagte zu 1 stelle sich stets als renommierte Wirtschaftskanzlei dar. Gerade weil der Zweitbeklagte der Partner mit der wichtigsten Stellung in der Kanzlei sei, würden sich die Mandanten mit ihm näher befassen. Die Beklagtenseite biete auch Sportrecht an.

Die Beklagten treten dem Rechtsmittel entgegen. Unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens machen sie geltend, wenn es dem Mandanten tatsächlich auf die Öffentlichkeitswirkung des Rechtsanwalts ankomme, werde er genauere Erkundigungen einholen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze und die Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2013 Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, und hat auch in der Sache Erfolg.

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

- a) Die Geltendmachung des hier verfolgten Anspruchs ist nicht rechtsmissbräuchlich. Gemäß § 8 Abs. 4 UWG ist die Geltendmachung der in § 8 Abs. 1 UWG bezeichneten Ansprüche unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtsmissbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Von einem Missbrauch im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG ist auszugehen, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Ausreichend ist, dass die sachfremden Ziele überwiegen (BGH, Urteil GRUR 2010, 454 Rn. 19 = WRP 2010, 640 - Klassenlotterie). Die Annahme eines derartigen Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Dabei ist vor allem auf das Verhalten des Gläubigers bei der Verfolgung dieses und anderer Verstöße abzustellen. Zu berücksichtigen sind aber auch die Art und Schwere des Wettbewerbsverstößes sowie das Verhalten des Schuldners nach dem Verstoß (BGH, GRUR 2012, 730 Rn. 15 - Bauheizgeräte).

Ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung kann sich unter anderem daraus ergeben, dass die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht (vgl. BGH, GRUR 2001, 260, 261 = WRP 2001, 148 - Vielfachabmahner; BGH, GRUR 2012, 286). Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte zum Beleg für ihre gegenteilige Auffassung auf den Vortrag der Klägerin in dem Parallelverfahren, wonach mit „den gegen Kollegen geführten Verfahren ein fünfstelliger Gebührenbetrag verbunden ist“ und diese Verfahren dazu führten, dass

andere Mandate teilweise nicht mehr angenommen werden können (AS I 47 der Verfassensakten 6 U 15/13). Denn die Beklagten haben keine Einzelheiten zu den Abmahnverfahren dargelegt, die eine Beurteilung der Abmahnungen und der ihnen zugrundeliegenden Verstöße erlauben. Dies haben sie auch im Berufungsverfahren unterlassen, obwohl das Landgericht durch einen Verweis auf sein zeitgleich ergangenes Urteil in dem Verfahren 23 O 53/12 auf den insoweit unzureichenden Vortrag hingewiesen hat. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Abmahntätigkeit der Klägerin in keinem vernünftigen Verhältnis zu ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit steht und bei objektiver Betrachtung an der Verfolgung der Wettbewerbsverstöße kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse außer dem der Gebührenerzielung besteht (vgl. BGH, GRUR 2012, 286 Rn. 14 - Falsche Suchrubrik). Die Rechtsverfolgung beschränkt sich in diesem wie im Parallelverfahren mit dem Aktenzeichen 23 O 53/12, dessen Akten der Senat beigezogen hat, nicht auf geringfügige, wettbewerbsrechtlich eher unproblematische Verstöße (vgl. BGH, GRUR 2005, 433 Rn. 39 - Telekanzlei). Mangels Kenntnis der Einzelheiten zu den Abmahnverfahren, die eine Beurteilung der Abmahnungen und der ihnen zugrundeliegenden Verstöße erlauben, kann ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung auch nicht in dem von den Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgebrachten Umfang der gegen sie gerichteten Abmahntätigkeit gesehen werden, der nach den Angaben der Beklagten bei der Beklagten zu 1 zu einem Bearbeitungsaufwand führt, der 20% der gesamten Tätigkeit der Kanzlei ausmacht.

Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob - wie das Landgericht annimmt - hier eine relevante Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise nur insoweit vorliegt, als sich die Abnehmerkreise wegen der räumlichen Distanz nicht überschneiden. Denn auch wenn dies der Fall wäre, wäre dies nur ein Indiz dafür, dass die Klägerin an der Verfolgung ihrer Ansprüche kein eigenes wirtschaftliches Interesse hätte, sondern im Gebühreninteresse tätig wird (vgl. BGH, GRUR 2001, 260, 261 -Vielfachabmahner). In der Gesamtschau rechtfertigt dies als einziger Anhaltspunkt hierfür die Annahme eines Handelns allein zur Gebührenerzielung nicht.

Ein Anhaltspunkt dafür, dass die Klägerin hier lediglich im Gebühreninteresse tätig wird, ist auch nicht darin zu sehen, dass die Klägerin die Beklagten nicht vor der Abmahnung einen formlosen Hinweis von Anwalt zu Anwalt gegeben haben. Ohne

Erfolg berufen sich die Beklagten insoweit auf § 25 BORA, der vorsieht, dass ein Hinweis auf Verletzung der Berufspflichten vertraulich geschehen muss. Denn auch eine Abmahnung, welche von Anwalt zu Anwalt versandt wird, stellt sicher, dass kein anderer - insbesondere nicht Mandanten - von dem beanstandeten Verhalten Kenntnis erlangt.

- b) Die Klägerin kann den Unterlassungsanspruch auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geltend machen. Die für den Verfügungsgrund erforderliche Dringlichkeit wird nach § 12 UWG vermutet. Die Dringlichkeitsvermutung ist auch nicht durch zögerliches Verhalten der Klägerin entfallen. Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist die Dringlichkeitsvermutung widerlegt, wenn der Antragsteller mit der Rechtsverfolgung längere Zeit wartet, obwohl er Kenntnis vom Wettbewerbsverstoß und von der Person des Verletzers hatte oder die fehlende Kenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht (Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Auflage, § 12 Rn. 3.15a). Das kann im Streitfall jedoch nicht angenommen werden. Die Beklagten haben keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, dass die Klägerin schon vor dem 30.10.2012 Kenntnis von den hier angegriffenen Aussagen in dem Profil des Beklagten zu 2 hatte oder sich der Kenntnis bewusst verschlossen haben. Die Beklagten tragen insoweit lediglich vor, das XING-Profil sei lange vor der Abmahnung durch die Klägerin nicht mehr überarbeitet worden. Da die anderen von der Klägerin im älteren Parallelverfahren beanstandeten Seiten erst viel später bei der Google-Suche auftauchten und die Klägerin in regelmäßigen Abständen das Internet nach dem Beklagten zu 2 durchsuche, spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Klägerin der Verstoß bereits länger bekannt sein müsse. Dabei verkennen die Beklagten bereits, dass eine fahrlässige Unkenntnis nicht ausreicht, da es keine allgemeine Marktbeobachtungspflicht gibt (vgl. Senat, WRP 2010, 793, 994; OLG Hamm, WRP 2012, 985 Rn. 23; Köhler/Bornkamm, UWG, aaO. § 12 Rn. 3.15a). Selbst wenn die Klägerin das Profil schon vorher gesehen hätte, wäre sie nicht verpflichtet gewesen, dieses auf Wettbewerbsverstöße zu überprüfen. Unabhängig davon haben die Beklagten nicht glaubhaft gemacht, dass das XING-Profil lange vor der Abmahnung durch die Klägerin nicht mehr überarbeitet worden ist.

2. Zu Unrecht hat das Landgericht einen Verfügungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten zu 2 aus § 8 UWG i.V. mit § 3 UWG, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG verneint.

a) Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis. Denn sie versuchen, gleichartige (Rechtsberatungs-) Dienstleistungen (vgl. BGH, GRUR 2005, 433, 434 – Telekanzlei) innerhalb desselben Abnehmerkreises abzusetzen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten die Klägerin beeinträchtigen, d.h. in ihrem Absatz behindern oder stören kann (vgl. BGH, GRUR 2002, 985, 986- WISO GRUR 2002, 902, 903 = WRP 2002, 1050 - Vanity-Nummer). Die räumliche Distanz der Kanzleisitze hindert die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses hier nicht. Zwar pflegen Privatleute in aller Regel ortsnahe Rechtsanwälte aufzusuchen. Ortsferne Spezialanwälte werden von Privatleuten nur ausnahmsweise in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten in Anspruch genommen (OLG Frankfurt, GRUR-RR 2003, 248). Jedoch befassen sich die Parteien hier u.a. mit dem gewerblichen Rechtsschutz. Es entspricht der Erfahrung des Senats, dass die Unternehmen in diesem Bereich auch ortsferne Spezialanwälte aufsuchen, da es sich hier in der Regel um wirtschaftlich bedeutsame Angelegenheiten handelt. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht - entgegen der Annahme des Landgerichts - auch auf dem Gebiet des Sportrechts. Die Klägerin ist unstreitig auf dem Gebiet des Sportrechts tätig. Zwar behaupten die Beklagten, dass sie auf diesem Gebiet nicht tätig sind. Dabei verkennen sie jedoch -ebenso wie das Landgericht -, dass es sich bei dem Sportrecht um eine Querschnittsmaterie handelt, die sich insbesondere mit den von den Parteien bearbeiteten Rechtsgebieten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Wirtschaftsrechts überschneidet. Sportrecht bezeichnet man den Querschnitts-Bereich, welcher den Sport in allen seinen Erscheinungen betrifft (Fritzweiler, NJW 2000, 997). Sportrecht hat keine klar umrissenen festen Konturen (Gutzeit, NJW 2007, 2096). Es umfasst das Vereins- und Verbandsrecht, Verfassungs- und Europafragen des Sports sowie Haftungs- und Vermarktungsfragen und schließlich auch das Strafrecht (Stichwort: Doping, vgl. Inhaltsverzeichnis, in: Fritzweiler, Pfister und Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl.). Sport und Sportvermarktung ist Teil des Wirtschaftsrechts (vgl. Fritzweiler, NJW 2006, 960, 962). Es gibt insoweit häufig Überschneidungen mit den den gewerblichen Rechtsschutz umfassenden Rechtsgebieten, insbesondere dem Markenrecht, dem Urheberrecht und dem Wettbewerbsrecht (vgl. Fritzweiler, NJW 2006,

960, 962). Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Beklagte zu 1 zu ihren namhaften nationalen und internationalen Mandanten auch ein Unternehmen aus der Fitnessindustrie zählt (vgl. Kanzleiporträt in www.juve.de AS II 9). Nur ergänzend ist anzumerken, dass gerade durch die beanstandete Handlung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis begründet wird, denn die Hinweise auf die Rechtsausschüsse der beiden in der Werbung genannten Ringerverbände sprechen aus den dargelegten Gründen gerade Verbraucher an, die Rechtsrat auf dem Gebiet des Verbandsrechts oder des Ringens nachfragen. Im Übrigen ist das Sportrecht als ein Rechtsgebiet der Beklagten unter anwaltsverzeichnis.de aufgeführt. Ohne Erfolg machen die Beklagten insoweit geltend, dass ihnen nicht bekannt gewesen sei, dass auf „irgendwelchen Webseiten Sportrecht beworben“ würde. Denn es ist nicht glaubhaft, dass die Beklagten von ihrer eigenen Werbung keine Kenntnis hatten.

- b) Da es sich bei XING um eine berufsbezogene Werbeplattform handelt, die ausschließlich der eigenen Karriereplanung und der Knüpfung von Geschäftskontakten dient, ist der beanstandete Internetauftritt des Zweitbeklagten eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.
 - c) Die beanstandete Passage in dem Internetauftritt des Beklagten zu 2 enthält eine unwahre Angabe über eine Auszeichnung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG.
- (1) Maßgeblich für die Bedeutung der angegriffenen Werbung ist, wie ein durchschnittlicher, verständiger aufmerksamer Verbraucher die betreffende Werbeaussage versteht. Da die beanstandeten Angaben in dem Feld „Auszeichnungen“ aufgenommen sind, geht ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise davon aus, dass der Beklagte zu 2 tatsächlich von den dort genannten Rechtsausschüssen in den dort genannten Jahren ausgezeichnet wurde. Allerdings erfährt der Adressat, der sich der Seite des Beklagten zu 2 mit situationsadäquater Aufmerksamkeit zuwendet, anhand des bloßen Wortlauts nicht, weshalb der Beklagte zu 2 ausgezeichnet wurde. Für den Fall, dass er die angegebenen Internetseiten aufruft, findet er auch dort unmittelbar nichts über Auszeichnungen. Zwar kann er den genannten Internetseiten entnehmen, dass der Beklagte zu 2 Mitglied des Rechtsausschusses ist. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Teil des angesprochenen Verkehrskreises diese Seiten auch tatsächlich aufruft (vgl. BGH,

GRUR 2005, 438 Rn. 27 - Epson-Tinte). Mit der Klägerin (I 4) ist deshalb davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise annimmt, dass der Zweitbeklagte für den Verband besondere Dienste erbracht hat und deshalb mit einer entsprechenden Auszeichnung belobigt wurde. Da der Verkehr als Urheber der angeblichen Auszeichnungen den jeweiligen Rechtsausschuss der beiden Verbände identifiziert, geht er davon aus, dass der Beklagte zu 2 wegen einer Tätigkeit in den Rechtsausschuss berührenden Rechtsfragen ausgezeichnet wurde. Daneben besteht eine weitere naheliegende Deutungsmöglichkeit darin, dass die angesprochenen Verkehrskreise annehmen, der Beklagte zu 2 habe zwar für den Verband nicht besondere Dienste erbracht, sei jedoch wegen seiner besonderen Sachkunde im Bereich der den Rechtsausschuss berührenden Fragen ausgezeichnet worden. Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise den Inhalt des XING-Profiles im Sinne dieser Deutungsmöglichkeit versteht. Entgegen der Auffassung der Beklagten wird der Verkehr dagegen nicht annehmen, dass der beanstandete Text lediglich auf eine Tätigkeit des Zweitbeklagten in den Rechtsausschüssen hinweist, die er als Auszeichnung empfindet. Denn durch die Angabe der Jahreszahlen, die nicht mit einem „seit“ gekennzeichnet sind, wird er von dieser Annahme abgebracht. Wegen der Mehrdeutigkeit der Angaben muss der Beklagte zu 2 die verschiedenen Bedeutungen gegen sich gelten lassen (BGH, GRUR 1957, 128, 130 - Steinhäger; GRUR 1960, 567, 569 - Kunstglas; Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl., § 5 Rn. 2.112).

- (2) Die Angabe ist in dem verstandenen Sinne unwahr. Denn der Beklagte zu 2 hat unstrittig keine Auszeichnung erhalten.
- d) Die bloße Unrichtigkeit einer Angabe reicht allerdings nicht in jedem Fall aus, um sie auch als irreführend im Sinne des § 5 UWG anzusehen. Denn die Aufgabe des Wettbewerbs ist es nicht, den Verbraucher vor jedweder Fehlvorstellung zu schützen. Das Verbot irreführender Werbung gemäß § 3 UWG dient vielmehr allein der Wahrung schützenswerter Interessen, sei es des Verbrauchers, sei es des Mitbewerbers (vgl. BGH GRUR 1991, 852, 855 = WRP 1993, 95 - Aquavit; BGH, GRUR 1995, 125 -Editorial). Eine irreführende Angabe ist nur dann wettbewerbsrechtlich relevant, wenn sie in dem Punkt und in dem Umfang, in dem sie von der Wahrheit abweicht, bei ungezwungener Auffassung geeignet ist, die Nachfrageentscheidung des Publikums zu beeinflussen (vgl. BGH GRUR 1992, 70, 72 = WRP 1991, 642 -

40 % weniger Fett; st. Rspr.). Es muss nach der Lebenserfahrung naheliegen, dass die beanstandete Werbeaussage für die Nachfrageentscheidung eines nicht unbeachtlichen Teils des Verkehrs von Bedeutung ist (BGH GRUR 1995, 125 - Editorial; BGH, GRUR 2012, 286 Rn. 18 -falsche Suchrubrik). Die wettbewerbliche Erheblichkeit ist ein dem Irreführungstatbestand immanentes, spezifisches Relevanzerfordernis, das als eigenständige Bagatellschwelle eine zusätzliche Erheblichkeitsprüfung nach § 3 UWG ausschließt (BGH, GRUR 2009, 888 Rn. 18= WRP 2009, 1080 - Thermoroll, BGH, GRUR 2012, 286 Rn. 18 - falsche Suchrubrik; Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl., § 5 Rn. 2.20 f. und 2.169).

Hier liegt es nach der Lebenserfahrung nahe, dass die beanstandete Werbeaussage für die Entscheidung eines nicht unerheblichen Teils des Verkehrs von Bedeutung ist. Eine Auszeichnung durch einen Rechtsausschuss eines Sportverbandes ist, weil diese sich erkennbar auf den Rechtsausschuss berührende Fragen bezieht, für den verständigen Durchschnittsverbraucher für die Auswahl eines Rechtsanwalts eindeutig dann wesentlich, wenn er eine besondere Affinität zu der betreffenden Sportart hat oder wenn der geforderte Rechtsrat Fragen des Verbandsrechts betrifft oder die betreffende Sportart - hier das Ringen - in tatsächlicher Hinsicht eine Rolle spielt. Einem Mandanten, der beispielsweise in einem Fall mit sportrechtlichem Bezug Rechtsrat einholt, wird daran gelegen sein, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, der sich auf Grund seines Vorverständnisses schneller in den Sachverhalt eindenken kann oder sich in den Verbandsstrukturen auskennt (vgl. BVerfG GRUR 2003, 965, 966). Der Inhaber eines Patents, welches beispielsweise eine Ringermatte betrifft, wird Wert darauf legen, dass dem Rechtsanwalt, den er aufsuchen will, die Grundzüge des Sports und das Reglement bekannt sind. Das bedeutet jedoch - entgegen der Auffassung des Landgerichts insbesondere für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes - nicht, dass eine solche Auszeichnung für das übrige Rechtsrat nachsuchende Publikum ohne jegliche Relevanz ist. Der Verkehr erwartet, wenn er - ohne weitere Angaben zur Art der Auszeichnung - erfährt, dass ein Rechtsanwalt durch einen Rechtsausschuss eines Sportverbandes ausgezeichnet worden ist, in der Regel, dass es sich dabei um eine positive Bewertung seiner fachlichen Kompetenz handelt (vgl. OLG Köln, GRUR-RR 2006, 287 Rn. 17 - zitiert nach juris). Das ergibt sich schon daraus, dass er bei einer Auszeichnung in der Regel annimmt, dass diese aufgrund eines ernstesten und objektiven Prüfungsverfahrens vergeben wird (vgl. BGH, GRUR 1984, 740, 741 - Anerkannter Kfz-Sachverständiger; OLG

Köln, GRUR-RR 2006, 287 Rn. 17 - zitiert nach juris). Dass die Auszeichnung nur den Ringerverband berührende Fragen betroffen haben könnte, ist dabei ohne Relevanz. Denn ein in einem Fachgebiet ausgezeichnete Rechtsanwalt erweckt bei einem nicht unerheblichen Teil der potentiellen Mandanten die Erwartung, dass er auch die übrigen Rechtsgebiete in der ausgezeichneten Form bearbeite.

Da es bei der Ermittlung des Quorums der wettbewerblich relevanten Irreführung demnach nicht allein auf die potentiellen Mandanten ankommt, die eine besondere Affinität zum Ringen haben bzw. sich für das Verbandsrecht interessieren oder einen Anwalt suchen, der über eine besondere Sachkunde im Bereich des Ringens verfügt, ist es ohne Belang, dass es für diese -wegen der in beiden Fällen vorhandenen Kenntnisse des Zweitbeklagten hinsichtlich der Sportart und des Verbandsrechts im allgemeinen - letztlich keinen wesentlichen Unterschied macht, ob der Beklagte zu 2 von den beiden genannten Rechtsausschüssen ausgezeichnet wurde oder ob er Mitglied der beiden Rechtsausschüsse ist. Nur ergänzend ist insoweit anzumerken, dass hier der Grundsatz gilt, dass mit einer irreführenden Angabe auch nicht für einen tatsächlich gebotenen Vorteil geworben werden darf (BGH, GRUR 1958, 39, 40 - Rosenheimer Gummimäntel; BGH, GRUR 1991, 852, 854 - Aquavit; Köhler/Bornkamm aaO. § 5 Rn. 2.189).

e) Wegen der Veröffentlichung des Internetprofils in der beanstandeten Form wird die für das Bestehen des Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr vermutet (§ 8 Abs. 1 Satz 1 UWG).

3. Die Haftung der Beklagten zu 1 ergibt sich aus § 31 BGB, welcher auch für die BGB-Gesellschaft einschließlich der Rechtsanwaltssozietät gilt (Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl., § 8 Rn. 2.19). Die Vorschrift ist nicht nur auf den Schadensersatzanspruch, sondern auch auf den verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch anwendbar (Köhler/Bornkamm aaO.). Voraussetzung ist, dass das Organ den Wettbewerbsverstoß in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangen hat. Dies ist hier der Fall. Dafür genügt, wenn zwischen dem Aufgabenkreis des Zweitbeklagten und der schädigenden Handlung nicht bloß ein zufälliger zeitlicher und örtlicher, sondern ein sachlicher Zusammenhang besteht (Köhler/Bornkamm aaO.). Ein solcher sachlicher Zusammenhang ist hier gegeben. Der Beklagte zu 2 ist bei Erstellung des Internetprofils auf der Internetplattform XING in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der

Beklagten zu 1 tätig geworden. Er gibt sich dort unter namentlichen Nennung der Beklagten zu 1 als deren „Inhaber“ zu erkennen und nennt die Zahl der dort tätigen Mitarbeiter. Dies verbietet die Annahme, es handele sich um ein rein privates XING-Profil des Zweitbeklagten.

III.

1. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
2. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst (§ 542 Abs. 2 ZPO).

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Singer
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Rombach
Richterin am
Oberlandesgericht

(Si.)